

**BEZIRKSGERICHT ARBON****Kommission**

Das Gericht in der Besetzung

Vizepräsident lic. iur. Dominik Diezi
Bezirksrichter Franco Matossi
Bezirksrichterin Inge Abegglen
Gerichtssekretärin lic. iur. Franziska Schmid
Substitut BA HSG Jürg Roth

hat in der Sitzung vom 30. Januar 2008

in Sachen
S.2007.73

§ 10/08 BGK

Staat Thurgau,

v.d. Staatsanwalt Riquet Heller, Staubeggstrasse 8, 8510 Frauenfeld

Ankläger

gegen

Kurt Sager, geb. 21.02.1954, von Egnach, Mausacker 838,
9314 Steinebrunn

Angeklagter

betreffend

Tierquälerei sowie mehrfache Übertretung des Tierschutzgesetzes

über folgende Anklage:

1. a) Der Angeklagte war Halter von Rindvieh, das er auf seinem Hof im Mausacker bei Steinebrunn hielt, so u.a. von 18 Milchkühen und zwei Stieren. Diese Tiere hielt er in einem Stall, wo sie mit Halsrahmen festgehalten wurden, die ihnen lediglich das Bewegen des Kopfes in vertikaler Richtung und nur minimal zur Seite sowie vor- und rückwärts ermöglichten. Der Angeklagte war darum verpflichtet, seinen Tieren während minimal 90 Tagen pro Jahr freie Bewegung ausserhalb des Stalles oder den Weidegang zu ermöglichen; dies an minimal 60 Tagen während der Vegetations- und an minimal 30 Tagen während der Winterfütterungszeit, wobei zwischen den einzelnen Terminen, wo den Tieren freien Auslauf, bzw. Weidegang zu gewähren ist, längstens 14 Tage verstreichen dürfen.
- b) Der Angeklagte kam dem betreffend seine 18 Kühe und die beiden Stiere nicht oder in völlig ungenügendem Masse nach. So stellte das Veterinäramt des Kantons Thurgau mit Verfügung vom 18.02.2005 fest, dass er seine Tiere im Zeitraum von November 2004 bis und mit Januar 2005 ständig angebunden hatte und ihnen keine freie Bewegung ausserhalb des Stalles ermöglicht hatte. U.a. deswegen bestrafte ihn das Bezirksamt Arbon am 09.04.2002 und 04.01.2006 wegen entsprechender Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz.
- c) Am 25.09.2006 vollzog das Veterinäramt des Kantons Thurgau eine weitere Kontrolle im Viehstall des Angeklagten.
 - Auf Grund der Tatsache, dass die Funktionäre dieses Amtes die Milchkühe und die beiden Stiere des Angeklagten im Stall angebunden vorfanden,
 - wobei die verkoteten Knoten der Schwanz-Anbindevorrichtung der Tiere darauf hindeuteten, dass diese Knoten seit Wochen nicht mehr gelöst worden waren,
 - auf Grund der Tatsache, dass der Angeklagte zwar schon einen zweckmässigen Hofgang im Freien im Bereich seines Viehstalles eingerichtet hatte, dort am Morgen des 25.09.2006 aber weder nennenswerte Fuss- noch Kotspuren, bzw. in den Krippen keine Futterreste auszumachen waren,
 - auf Grund der Tatsache, dass kein Abschränkungsmaterial, nicht einmal behelfsmässiges, bereit lag, um die Tiere in den Hofgang-Bereich zu lotsen, sowie
 - auf Grund der Tatsache, dass das Auslaufjournal, das der Angeklagte gemäss Dispositiv Ziff. 4 Verfügung des Veterinäramtes des Kantons Thurgau vom 18.02.2005 laufend zu führen hatte, lediglich Ausläufe bis zum 24.08.2006 aufführte, und der Angeklagte bezüglich dieses Journals behauptete, die bis zum 24.08.2006 gemachten Einträge entsprächen der Wahrheit, er habe lediglich vergessen, die seit dem 24.08. bis zum 25.09.2006 gewährten Hofgänge einzutragen,

bestanden die Funktionäre darauf, dass ihnen der Angeklagte an Ort und Stelle zeige, wie er seinen Kühen freie Bewegung zu verschaffen pflege, wobei sie das Verhalten der Tiere filmen würden.

- d) Mit dem Verweis, er habe bis Mittag noch Obst zu ernten und eine Mosterei damit zu beliefern, vereinbarte der Angeklagte mit den Funktionären, der Hofgang werde den Tieren gleichentags um 13.30, allenfalls um 14.00 Uhr gewährt.
- e) Weil die Funktionäre befürchteten, der Angeklagte werde mit seinen Angehörigen Kollusionshandlungen vornehmen, erschienen sie schon um 12.30 Uhr wieder auf dem Hof. Prompt begann der Angeklagte zusammen mit seiner Ehefrau schon um 12.45 Uhr mit entsprechenden Vorbereitungshandlungen. So legten sie Futter in die Krippen im Hofgang-Bereich und schafften Platz, damit die Tiere vom Stall zum Hofgang-Bereich schreiten konnten.
- f) In der Folge zeigte das Verhalten der Milchkühe beider Läger des Stalles, dass sie sich absolut nicht gewohnt waren, ins Freie getrieben zu werden und sich dort aufzuhalten. Zum Teil liess sich nicht einmal der Mechanismus der Halsrahmen problemlos öffnen. Ebenso machte das Verhalten des Angeklagten und seiner Ehefrau sowie der Einsatz der Kinder der beiden plus etwa das Herabbaumeln von Stricken vom Gehörn einzelner Kühe klar, dass der Austrieb für Tiere und Tierhalter alles andere als eine Routine-Angelegenheit war.
- g) Desgleichen das Verhalten der Milchkühe beim Wiedereinstellen um 16.00 Uhr, bzw. das Agieren des Angeklagten und seiner Angehörigen bei diesen Arbeiten.
- h) Den beiden Stieren konnte der Angeklagte am 25.09.2006 keinen Hofgang gewähren, da sie nicht zu führen waren, bzw. die Gefahr bestand, sie könnten aus dem Hofgang-Bereich ausbrechen.
- i) Aus dem Verhalten der Kühe, des Angeklagten und seiner Angehörigen sowie der sonstigen Verumständungen, wie
- das Fehlen von Einträgen im Auslaufjournal zwischen dem 24.08. bis 25.09. 2006 entgegen ausdrücklicher Anordnung des Veterinäramtes,
 - der Verschmutzung der Schwanzknoten, was darauf schliessen lässt, dass sie schon lange nicht mehr geöffnet worden waren,
 - dem Fehlen von Fuss- und Kotspuren und Futterresten im Hofgang-Bereich sowie
 - dem Fehlen von Vorrichtungen und Material, um die Tiere routinemässig in den Hofgang-Bereich sowie wieder zurück in die Ställe zu treiben,
- ist ausgewiesen, dass der Angeklagte seine Kühe während Monaten, wenn nicht gar ohne ihnen je Auslauf gewährt zu haben, in seinen Ställen, festgehalten mit Halsrahmen, stehen hatte.
- k) Betreffend seine Stiere behauptete der Angeklagte, sie jeweiligen in den Hofgang-Bereich und darauf wieder zurück zu ihren Lägern im Stall geführt zu haben. Selbst wenn er dies trotz Fehlens entsprechender Führungseinrichtungen (Nasenringe etc.) getan hätte, wären dies für die beiden Stiere zu kurze Bewegungszeiten gewesen. Demzufolge steht auch betreffend diese beiden Tiere fest, dass der Angeklagte ihnen gleich wie seinen Kühnen, wenn überhaupt, so über Monate hinweg wenig freie Be-

wegung im Sinne eines Hof- oder Weideganges ermöglicht hatte, sondern sie gleich wie seine Kühe ständig oder zumindest über Monate angebunden in seinem Stall stehen, bzw. ihnen nur marginal Bewegung verschafft hatte.

Aktenverweis: act. 15, 25 - 31, 36 - 39, 41, 46 - 49, 55 - 59, 63, 67, 74, 79, 84 unten, 94 (= Film vom Hofgang vom 26.09.2006 plus Fotos), 95 f., 100 - 103, 113 - 120

Damit hat sich der Angeklagte der Tierquälerei schuldig gemacht.

2. Die beiden Stiere gemäss vorstehend Sachverhalt Ziff. 1 wiesen anlässlich des Augenscheins der Funktionäre des Veterinärsamt es des Kantons Thurgau vom 25.09.2006 eine Widerristhöhe von je 140 cm sowie ein Gewicht von je ca. 700 kg auf. Gemäss Art. 3 Abs. 3 TSchG in Verbindung mit 5 Abs. 5 TSchV, bzw. Anhang 1 Ziff. 17 dieser Verordnung, muss Stieren, bzw. Rindvieh, mit einer Widerristhöhe zwischen 130 - 140 cm ein Standplatz von minimal 165 cm Länge und von minimal 110 cm Breite zur Verfügung gestellt werden.

Die Standplätze, die der Angeklagte seinen beiden Stieren am 25.09.2006 und in den Wochen zuvor zur Verfügung gestellt hatte, hatten eine Länge von je 145 cm und eine Breite von je 105 cm. Die Standplätze unterschritten demzufolge die gesetzlichen Minimalvorschriften in der Länge um 20 cm (= 12%), bzw. in der Breite um 5 cm (= 5%).

Aktenverweis: act. 25, 27 und 27 Rückseite, 46, 94 (= Fotos vom 26.09.2006)

Damit hat sich der Angeklagte der Übertretung des Tierschutzgesetz es schuldig gemacht.

3. Eine der 18 Kühe gemäss vorstehend Sachverhalt Ziff. 1, nämlich die Schwarzfleck-Kuh mit der TVD-Markierung 120.0392.6860.7, konnte an jenem 25.09.2006 den Stall nicht erlassen, weil sie das linke Vorderbein nicht gebrauchen konnte. Dies wegen einer Radialis-Nervenlähmung. Weil die Kuh schon bereits seit Wochen an dieser Lähmung gelitten hatte, ohne dass der Angeklagte die Kuh adäquat, bzw. erfolgreich behandelt hätte, litt sie zudem unter Folgeerscheinungen dieser Lähmung, wie Schultermuskelschwund, Peritarsitis und diversen Hautdefekten. Da der Angeklagte der Kuh keine adäquate Behandlung zukommen lassen konnte, bzw. eine solche zu kostspielig gewesen wäre, hatte er die Kuh innert Tagen zu schlachten, um sie vor weiteren Schmerzen zu bewahren.

Aktenverweis: act. 25 Rückseite, 26, 32 - 35, 47 unten, 63, 69 - 72, 79

Damit hat sich der Angeklagte der Übertretung des Tierschutzgesetzes schuldig gemacht.

Zusammengefasst hat sich der Angeklagte damit

- der Tierquälerei (Sachverhalt Ziff. 1)
(Anwendung von Ziff. 2.17 Richtlinien 800.106.02 des Bundesamtes für Veterinärwesen für die Haltung von Rindvieh vom 01.12.2003, Art. 1 Abs. 1 - 3 und 18 TSchV, 2, 3 und 22 Abs. 1 in Verbindung mit 27 Abs. 1 lit. a TschG sowie
- der mehrfachen Übertretung des Tierschutzgesetzes in 2 Fällen
(Sachverhalte Ziff. 2 und 3; Anwendung von Ziff. 3.1 Richtlinien 800.106.02 des Bundesamtes für Veterinärwesen für die Haltung von Rindvieh vom 01.12.2003, Art. 1 Abs. 1 - 3, 3 Abs. 3, 5 Abs. 5 und Anhang 1 Ziff. 11.17 TSchV sowie 2 und 3 in Verbindung mit 29 Ziff. 1 lit. a TSchG)

schuldig gemacht, wofür er unter Einzug der Sanktion gemäss nachfolgendem Widerrufs Antrag angemessen zu bestrafen ist.

Strafantrag der Staatsanwaltschaft:

Der Angeklagte sei der Tierquälerei sowie der mehrfachen Übertretung des Tierschutzgesetzes in 2 Fällen schuldig zu sprechen und in Anwendung der Art. 2, 3, 22 Abs. 1 in Verbindung mit 27 Abs. 1 lit. a und 29 Ziff. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit 1 Abs. 1 - 3, 3 Abs. 3, 5 Abs. 5, 18 und Anhang 1 Ziff. 11.17 TSchV sowie Ziff. 2.17 und 3.1 der Richtlinien 800.106.02 des Bundesamtes für Veterinärwesen für die Haltung von Rindvieh, 2 Abs. 2, 34, 42 Abs. 1 und 2, 44 Abs. 1, 46 Abs. 1, 49 Abs. 1 und 106 StGB zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à je Fr. 30.00 unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von 4 Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 1'200.00 zu verurteilen, dies als Gesamtstrafe unter Einbezug der Sanktion gemäss nachfolgenden Widerrufs Antrag; unter Kostenfolge zu Lasten des Angeklagten.

den Widerrufs Antrag der Staatsanwaltschaft:

Der dem Angeklagten mit Strafverfügung des Bezirksamtes Arbon vom 4. Januar 2006 gewährte bedingte Vollzug für eine Haftstrafe von 1 Monat sei wegen erneuten einschlägigen Delinquierens während der einjährigen Probezeit zu widerrufen und der eine Monat Haft für vollziehbar zu erklären und dieser zur Bildung einer Gesamtstrafe heranzuziehen; unter Kostenfolge für den Angeklagten.

in Anwesenheit des Angeklagten**durch Endurteil****gefunden:**

Der Angeklagte ist der Tierquälerei und der mehrfachen Übertretung des Tierschutzgesetzes schuldig und die Strafverfügung des Bezirksamtes Arbon vom 4. Januar 2006 wird widerrufen, wobei die entsprechende Strafe bei der nachfolgenden Gesamtstrafe zu berücksichtigen ist

und in Anwendung der Art. 2, 3, 22 Abs. 1 in Verbindung mit 27 Abs. 1 lit. a und 29 Ziff. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit 1 Abs. 1 - 3, 3 Abs. 3, 5 Abs. 5, 18 und Anhang 1 Ziff. 11.17 TSchV sowie Ziff. 2.17 und 3.1 der Richtlinien 800.106.02 des Bundesamtes für Veterinärwesen für die Haltung von Rindvieh, 2 Abs. 2, 34, 42 Abs. 1 und 2, 44 Abs. 1 Abs. 3, 46 Abs. 1, 49 Abs. 1 und 106 StGB

erkannt:

1. a) Der Angeklagte wird zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen à je Fr. 30.00, total Fr. 2'400.00, verurteilt.

b) Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen, unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren.
2. a) Im Weiteren wird der Angeklagte zu einer Busse von Fr. 800.00 verurteilt.

b) Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen.

3. Der Angeklagte bezahlt:

Untersuchungskosten	Fr.	879.00
Gerichtskosten	Fr.	<u>400.00</u>
Total	Er.	<u>1'279.00</u>

4. Schriftliche Mitteilung des Urteils nach erfolgter mündlicher Eröffnung an den Verteidiger des Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sowie nach eingetretener Rechtskraft an das Veterinäramt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld.

Die Parteien haben die Möglichkeit, bei der Gerichtskanzlei Arbon, Postfach 88, 9320 Arbon inner 10 Tagen nach Zustellung dieses Urteilsdispositivs eine schriftliche Begründung des Urteils zu verlangen. Wird ein solches Begehren nicht gestellt, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

Der Gerichtsvizepräsident

Die Gerichtssekretärin



Expediert: Arbon, den